

Karl-Ludwig Kunz

Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität

**VS** RESEARCH

Karl-Ludwig Kunz

# Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität

Ein Beitrag zur Erkenntnistheorie  
der Sozialwissenschaften

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Näheres zum Autor im Internet unter <http://www.krim.unibe.ch/>

1. Auflage 2008

Alle Rechte vorbehalten

© Deutscher Universitäts-Verlag und VS Verlag für Sozialwissenschaften |  
GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2008

Lektorat: Christina M. Brian / Britta Göhrisch-Radmacher

Der Deutsche Universitäts-Verlag und der VS Verlag für Sozialwissenschaften sind Unternehmen  
von Springer Science+Business Media.

[www.duv.de](http://www.duv.de)

[www.vs-verlag.de](http://www.vs-verlag.de)



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede  
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist  
ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere  
für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspei-  
cherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem  
Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche  
Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten  
wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

ISBN 978-3-8350-7018-9

# Inhalt

Vorwort.....	7
1 Zur Schwierigkeit des Zählens von Kriminalität .....	11
2 Die gesellschaftliche Einbindung sozialwissenschaftlicher Erkenntnis und das Problem der subjektiven Perspektivengebundenheit.....	35
3 Zeitströmungen und „Manieren des Sehens“ .....	42
4 Der empiristische Zugang: Sammeln von Tatsachen.....	46
5 Der kritisch-rationale Zugang: Systematische Überprüfung.....	48
6 Kriminalstatistik und Dunkelfeldforschung: Die vermeintlich kognitive Basis des Wissens um die „wirkliche“ Kriminalität .....	54
7 Die Verwechslung von Bildersammlungen mit dem Abgebildeten.	56
8 Die gebotene Gegenstandsadäquanz des sozialwissenschaftlichen Beobachtens .....	72
9 Das interpretative Paradigma und seine methodischen Ausformulierungen .....	77
10 Kriminalität als kontextuell gerahmter Bedeutungsknoten.....	87
11 Nebeneinander unterschiedlicher, aber gleichrangiger Rahmungen von Kriminalität .....	92
12 Kriminologie als Kulturwissenschaft jenseits unmittelbarer kriminalpolitischer Funktionalität.....	100
13 Was bleibt von der Vorstellung einer „rationalen“ Kriminalpolitik? .....	105
Literaturverzeichnis .....	113
Stichwortverzeichnis.....	121

## Vorwort

Dieser Essay ist der Versuch einer mit Beispielen aus der Kriminalitätsforschung angereicherten Einmischung in die Erkenntnistheorie der Sozialwissenschaften. Versucht wird so etwas wie eine Standortbestimmung der sozialwissenschaftlichen Kriminalitätsbetrachtung, die für die sozialwissenschaftliche Theorie debate insgesamt ertragreich sein könnte. Dabei ausgerechnet von der Kriminalitätsforschung auszugehen, mag überraschen, gilt diese doch, bei optimistischer Betrachtung, als politisch einflussreich, aber nicht eben gerade als theoretisch avanciert. Dieser Zugangsweg hat indessen auch Vorteile, insofern er gewissermaßen das Feld der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung aus rückständigen Positionen von hinten her aufrollt und damit die Chance eröffnet, Fehlentwicklungen zu benennen und aus ihnen zu lernen.

Kriminologie ist keine exakte Wissenschaft. Aus den Versuchen, sie dazu zu machen, spricht ein seltsames Bemühen nach der „Reinheit“ empirischer Tatsachenbeobachtung – ein um höchste Objektivität bemühter Purismus, der Begriffe wie „Kriminalität“ von ihrer politischen, also auf gesellschaftliche Wirkung angelegten Bedeutung entleert und so tut, als ob die faktisch zugewiesenen Bedeutungen objektive Bestimmungen wären. Der trügerische Schein objektiver Tatsachenbeobachtung hängt mit der in der Kriminalitätsforschung bevorzugten quantitativen Betrachtung der Kriminalität zusammen. Die faszinierende Exaktheit des zahlenmäßigen Ausdrucks suggeriert, dass damit das Studienobjekt objektiv eindeutig bestimmt werde. Die Auseinandersetzung damit, ob wirklich gezählt wird, was man zu zählen vorgibt und was es bedeutet, nur „Indikatoren“ für das eigentlich Interessierende erheben zu können, wird uns in der Folge erlauben, das Verständnis kriminologischer Tatsachenbeobachtung als scheinobjektiv zu kritisieren und, darauf aufbauend, die Kriminologie an einem kulturwissenschaftlichen Horizont auszurichten. Den Weg dorthin haben bereits Disziplinen beschritten, die sich vordem

ebenfalls als quasi-objektivistisch verstanden, so die Soziologie, die Politikwissenschaft, die Klimaforschung und die politische Ökonomie.

Längst ist in der Ökonomie Gemeingut, dass Kaufkraftvergleiche nach Maßgabe des realen Bruttoinlandsprodukts davon abhängen, was man in den zum Vergleich genommenen Warenkorb einpackt und welche Wertigkeit die verglichenen Volkswirtschaften diesen Waren zuweisen. Der für internationale Vergleiche gängige Maßstab des Preises für einen Hamburger wird von der OECD um Preise für 2500 Güter und Dienste ergänzt, um einen besseren Vergleichsmaßstab für die Kaufkraft zu erhalten. Indessen sind etwa die Preise für Wohnungen von deren Ausbaustand abhängig, so dass hohe Preise für Mietwohnungen nicht ohne weiteres geringe Kaufkraft, sondern womöglich hohe Wohnqualität bedeutet. Eine ähnliche Aufmerksamkeit dafür, was jeweils im Konzept Kriminalität „verpackt“ ist und was sein Inhalt „bedeutet“, würde die Probleme offenbaren, die sich aus dem Bemühen um eine exakte Bestimmung des Kriminalitätsvolumens in seinen raum-zeitlichen Bezügen ergeben. Es sollte der Kriminalitätsforschung zu denken geben, dass etwa auch Arbeitslosigkeit als solche nicht gezählt werden kann, sondern nur Meldungen von Arbeitslosigkeit an die Behörden oder Angaben darüber in standardisierten Bevölkerungsbefragungen (Arbeitskräfteerhebung), wobei die laienhaften Angaben durchaus Anderes ausdrücken als die statistisch erfassten Meldungen eines fachsprachlich definierten, von Stellensuche, Aussteuerung und Beschäftigungslosigkeit abgegrenzten Phänomens.

Für Kriminologinnen<sup>1</sup> und Kriminologen mögen die in der Folge angestellten Überlegungen ungewöhnlich und zunächst irritierend sein. Bei den im Alltagsgeschäft der statistischen Erhebungen und Bevölkerungsbefragungen zur Kriminalität Engagierten und bei den Anwendern dieser Wissensproduktion in den vielfältigen Sparten der Kriminalistik könnte sogar der Eindruck entstehen, dass die soziale Berechtigung und Wertschätzung ihrer Arbeit bezweifelt wird. Nichts wäre falscher als

---

<sup>1</sup> Weibliche Akteure sind künftig gleichberechtigt mit gemeint

dies. Vorliegend geht es darum, grundsätzlich und möglichst vorurteilsfrei, also im besten Sinne „radikal“, über die empirische Zugänglichkeit von Kriminalität nachzudenken, dabei antrainierte Barrieren des Infragestellens zu überwinden und für das Verständnis der Kriminalität Denkwege zu nutzen, die in der neueren Theorie der Kulturwissenschaften gebahnt worden sind<sup>2</sup>.

Für anregende Hinweise danke ich Claudio Besozzi und Fritz Sack. Verbleibende Irrtümer sind allein mir zuzurechnen.

Karl-Ludwig Kunz

---

<sup>2</sup> Vgl. zusammenfassend RECKWITZ 2000

# 1 Zur Schwierigkeit des Zählens von Kriminalität

Lässt sich Kriminalität zählen? Aber ja doch, werden die Meisten – und vermutlich auch die meisten Kriminologen – antworten. Die Frage klingt provokant naiv, und sie ist es sogar in dem Sinne, dass scheinbar rasch und leicht zu beantwortende Fragen mitunter auf schwer oder gar nicht zu lösende Probleme verweisen.

Die Kriminologie versteht sich als erfahrungswissenschaftliche Disziplin und sucht die Kriminalität in ihrer Tatsächlichkeit möglichst unbefangen und rational zu begreifen<sup>3</sup>. Die erfahrungswissenschaftliche Kriminalitätsforschung bedient sich zu einem wesentlichen Teil quantifizierender Methoden der Sozialforschung. Dabei wird das tatsächliche Vorkommen des interessierenden Phänomens mengenmäßig bestimmt und in seiner raum-zeitlichen Entwicklung mit der Häufigkeitsentwicklung anderer tatsächlich vorkommender Phänomene verglichen. Als mit quantitativen Methoden arbeitende Erfahrungswissenschaft bestimmt sich die Kriminologie neuerdings mit dem aus dem Amerikanischen stammenden Modewort „evidenzgestützt“<sup>4</sup>. Gemeint ist mit *evidence-based criminology*, dass statistisch evaluierte Informationen über kriminologisch bedeutsame Fakten geliefert werden, die einen Sachverhalt erhärten oder widerlegen.

Wenn sich Kriminalität nicht in diesem Sinne zählen ließe, hätte dies unabsehbare und gewiss schwerwiegende Folgen, nicht nur für die quantitative empirische Kriminalitätsforschung, sondern auch für die Kriminalpolitik, die sich zur Rechtfertigung ihrer Interventionen bevorzugt auf die mengenmäßige Entwicklung der Kriminalität beruft.

---

<sup>3</sup> So etwa KUNZ 2004, 1

<sup>4</sup> Vgl. etwa SCHUMANN 2003, 189. Korrekter wäre im Deutschen „beweisgestützt“

Die Antwort auf unsere Ausgangsfrage scheint deshalb eindeutig „ja“ zu lauten. Zu ergänzen ist freilich: Ein klares, aber nicht wirklich überzeugtes „Ja“, weil kaum jemand die Frage ernsthaft stellte und sich unbefangen damit auseinandersetzte. Für die empirische Kriminalitätsforschung besteht das Problem nicht im Ob, sondern (nur) im Wie<sup>5</sup>. So mag man sich darüber streiten, ob nur kriminelle Handlungen oder auch straffällig gewordene Personen gezählt und dabei Mehrfachzählungen von Personen unberücksichtigt bleiben sollen, ob Dunkelfeldstudien verlässlicher als Kriminalstatistiken sind oder ob die polizeiliche Kriminalstatistik aussagekräftiger als eine gerichtliche ist. Dass es hingegen singuläre Fälle von Kriminalität gibt und diese quantifizierend erhoben werden können, scheint mit der Trivialität des nicht näher Begründungsbedürftigen klar.

Woher rührt die Sicherheit dieser Überzeugung? Vermutlich aus einer fast zweihundert Jahre währenden ungebrochenen Wissenschaftstradition. Die Einzelfallbetrachtung von Verbrechen läuft stets Gefahr, von Emotionen überwältigt zu werden. Hingegen scheint sich die gebotene wissenschaftliche Distanz ungleich leichter herzustellen, wenn man Zahlen sprechen lässt. Während die Kunst sich stets für die gewaltsame Leidenschaft großer Verbrechen und die schauerlichen Sektionsberichte des Lasters begeisterte<sup>6</sup>, interessiert sich deshalb die Wissenschaft seit Mitte des 19. Jahrhunderts jenseits spektakulärer Einzelfälle vermehrt für allgemeine Gesetzmäßigkeiten, die aus der Betrachtung einer Menge einzelner Verbrechenserscheinungen erkennbar werden. Dahinter steht die Vorstellung, die Analyse von Einzelfällen erschließe Besonderheiten, lasse aber keine verallgemeinerbaren Aussagen zu. Erst die Beobachtung einer hinreichenden Anzahl von Singularitäten erlaube es, übergreifende Gemeinsamkeiten auszumachen und so charakteristische Merkmale der Gattung Kriminalität zu bestimmen. Den Beginn dieser quantitativen Betrachtung des Verbrechens als mengenmäßig zu beobachtendes Phänomen markiert die zweibändige Abhandlung des Belgiers LAMBERT

---

<sup>5</sup> Vgl. etwa AEBI 2006. Dessen Buch trägt den bezeichnenden Titel *Comment mesurer la délinquance?* und setzt damit deren Meßbarkeit voraus

<sup>6</sup> Vgl., auch für den theoretischen Hintergrund, SCHILLER / MÜLLER-DIETZ / HUBER 2006

ADOLPHE QUÉTELET über die *Physique Sociale* von 1834/ 35, eine Pionierleistung der politischen Arithmetik<sup>7</sup>. Der Titel des Werks „Soziale Physik“ ist Programm. In der Tat geht es darum, menschliche Handlungen, die einzeln betrachtet willkürlich erscheinen, in Gruppen zusammenzufassen und in ihrer Gesamtheit zu studieren. Die Vereinigung zu großen Zahlen offenbare wiederkehrende Gleichförmigkeiten, die das Walten eines über der menschlichen Willensfreiheit stehenden Naturgesetzes beweisen sollen. Diese Überlegung geht letztlich auf PLATO zurück: In der platonischen Tradition gelten die Universalien, also Mengen, Klassen und Zahlen, als die „wirkliche“ Wirklichkeit, während Einzelfälle als deren bloße, zumeist unzulängliche, Ableitungen aufgefasst werden.

Am Anfang steht die so einfache wie einleuchtende Überlegung, die Beobachtung des Gangs der Lichtstrahlen in einzelnen Wassertropfen lasse keine Vorstellung von der vollkommenen Erscheinung des Regenbogens zu. Hingegen würden sich die individuellen Besonderheiten um so mehr verwischen und die allgemeinen Tatsachen um so mehr hervortreten, je mehr man vom Einzelfall Abstand nehme und je grösser die Zahl der beobachteten Einheiten sei. Gerade bei der mengenmäßigen Betrachtung von Verbrechen, bei denen man eigentlich annehmen würde, dass sie der menschlichen Voraussicht entgehen, sei eine auffällige Beständigkeit hinsichtlich Art und Häufigkeit, die Voraussagen erlaube, erkennbar: „Es gibt ein Budget, das mit erschreckender Regelmäßigkeit bezahlt wird, nämlich das der Gefängnisse, der Galeeren und Schafotte. ... Wir können im voraus aufzählen, wie viele ihre Hände mit dem Blute ihrer Mitmenschen besudeln werden, wie viele Fälscher, wie viele Giftmischer es geben wird, fast so, wie man im voraus die Geburten und Todesfälle angeben kann, die einander folgen müssen“<sup>8</sup>. Damit ist bereits der vordringliche Gebrauchsnutzen einer Kriminalarithmetik benannt: sich mit der Massenerscheinung Kriminalität abfindend zu einem vernunftgerechten Einsatz der Ressourcen des Kriminaljustizsystems beizutragen.

---

<sup>7</sup> QUETELET 1914; QUETELET 1921

<sup>8</sup> QUETELET 1914, 104 f., 107

Man mag spekulieren, ob das Interesse an der statistischen Aufbereitung von Straftaten zu einer nach institutionellen Kriterien geformten homogenen Menge noch andere Gründe findet: Die Verdichtung komplexer Geschehnisse auf wenige zählbare Informationen bringt ihren individuellen Handlungscharakter zum Verschwinden. Dies verunmöglicht den Nachvollzug der Handlungsmotivation und jedes mitmenschliche Verständnis. Zählbar gemachte „Fälle“ werden vergleichbar und bieten sich als eine Art Gradmesser des moralischen Zustandes einer Gesellschaft an. Die Aggregation einzelner Fälle in einer Statistik führt zu ihrer Verschmelzung zu dem Ganzen „der“ Kriminalität bzw. der sichtbaren Spitze ihres Eisberges. Kriminalität wird so zum Ding an sich, das von seinen sozialen Bezügen losgelöst betrachtet und bekämpft werden kann.

Die Sozialstatistik bezweckt in den Worten QUÉTELETS, „uns die wahrheitsgetreue Darstellung eines Staates während einer bestimmten Epoche zu geben... Die Statistik beschäftigt sich mit einem Staate während eines bestimmten Zeitabschnittes; sie sammelt die auf das Leben dieses Staates bezüglichen Elemente, macht sie vergleichbar und stellt sie so zusammen, wie es für die Erkenntnis aller Tatsachen, die sie uns enthüllen können, am vorteilhaftesten ist“<sup>9</sup>. Die Schöpfer der Sozialstatistik verbanden damit die Vorstellung, fern eines rein „konstruktivistischen“ Zahlenspiels Teilaspekte der sozialen Wirklichkeit einzufangen, diese sinnvoll zu sortieren und daraus ein Mosaik zu formen, welche die Gestalt des sozialen Körpers wiedergibt. In ähnlicher Weise verstanden QUÉTELET und seine Zeitgenossen die Kriminalstatistik als wahrheitsgetreue Darstellung des Verbrechens überhaupt, so wie es wirklich ist<sup>10</sup>. Dieses Verständnis bedarf der Präzisierung, denn es ist alles andere als klar, was damit gemeint ist.

In erster Linie setzt QUÉTELET die Kriminalstatistik in einer spezifischen Weise zur sozialen Wirklichkeit des Verbrechens in Bezug. Die Statistik tritt mit dem Anspruch auf, etwas über die Wirklichkeit auszusagen. Die

---

<sup>9</sup> QUÉTELET 1914, 111 f.

<sup>10</sup> Vgl. QUÉTELET 1914, 105 ff., 112 ff.; QUÉTELET 1921, 251 ff.

Kriminalstatistik erscheint gemäß jenem Verständnis als ein mit den statistischen Darstellungsmitteln gezeichnetes **Abbild** der **Verbrechenswirklichkeit**.

Zum zweiten fokussiert QUÉTELET die Kriminalstatistik auf jenen Teilbereich der sozialen Wirklichkeit, der spezifisch mit dem Verbrechen und seinem gattungsmäßigen Charakter „überhaupt“ zu tun hat. Die **Kriminalität** wird als das Referenzobjekt der Kriminalstatistik bestimmt.

Da Kriminalität als Gattungsbegriff nicht tatsächlich vorhanden ist, sondern als Produkt des ordnenden Gedankens sich auf eine aus einer Vielzahl von Einzelfällen bestehende Tatsächlichkeit bezieht, gilt es drittens jene Einzelfälle zu bestimmen, auf welche die Kriminalstatistik sich erstreckt. Als singuläre Einheit gilt dabei **ein Fall** einer **kriminellen Handlung**, also ein konkretes Handlungsgeschehen, welches mit einer für eine Vielzahl von ähnlichen Fällen vorgesehenen juristischen Bewertung (strafbar als „Mord“, „Diebstahl“ ...) attribuiert wird. Die Häufigkeit des Vorkommens von Fällen mit derselben juristischen Attribution lässt sich zählen und die Gattung Kriminalität damit nach QUÉTELET zahlenmäßig in Untergruppen differenziert ausdrücken.

Die juristische Bewertung bestimmt, was als Kriminalität gilt<sup>11</sup> und somit kriminalstatistisch bedeutsam ist. Kriminalität ist keine besondere Art des Handelns, sondern ein Handeln, dem die besondere Bewertung als strafrechtlicher Rechtsbruch beigemessen wird. Diese Bewertung nimmt Bezug auf einen gesetzlichen Deliktstatbestand, welcher ein solches Handeln generell-abstrakt als strafbar erklärt. Um im Einzelfall zu entscheiden, ob ein konkretes Verhalten strafbar ist, ist – jenseits einer deduktiven „Subsumtion“ des Sachverhalts unter die abstrakten Merkmale des Gesetzes – eine dialektische, wechselseitige Zurichtung von Sachverhalt und Rechtsnorm durch den Beurteilenden gefordert<sup>12</sup>. Insofern ist die Bewertung als Rechtsbruch eine vom Gesetz nicht abschließend determinierte eigenschöpferische Leistung des jeweiligen Bewertenden, in

---

<sup>11</sup> Sogenannter juristischer Verbrechensbegriff, vgl. KUNZ 2004, 31 ff.

<sup>12</sup> Grundsätzlich dazu Kunz/Mona, 152 ff.